

## In dieser Ausgabe

Das Jobticket -  
das neue Pendlerpauschale? **1**

Finanzamtszinsen ab  
19.07.2011 **1**

NoVA und USt - die un-  
endliche Geschichte **2**

Meldepflichten für aus-  
ländische Arbeitnehmerinnen **2**

Familienbeihilfe Teil 2  
(STEUERbasics) **3**

Außergewöhnliche Be-  
lastung - Verpflegungs-  
als Kinderbetreuungs-  
kosten **4**

**Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at) abrufbar.**

IMPRESSUM:  
Herausgeberin und Medieninhaberin:  
Mag. Marina Polly  
Wirtschaftstreuhanderin  
Krongasse 8/6, 1050 Wien  
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18  
E-Mail: [mail@pollysteuerfrei.at](mailto:mail@pollysteuerfrei.at)  
Internet: [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at)  
Blattlinie: Klienteninformation

## Das Jobticket

### Das neue Pendlerpauschale?

**Eine Alternative zum Pendlerpauschale bietet seit 2011 das Jobticket:**

Die Arbeitgeberin kann ihren aktiven Arbeitnehmerinnen die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem öffentlichen Verkehrsmittel steuerfrei abgelden. Dazu muss die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine nicht übertragbare Streckenkarte zur Verfügung stellen. Zulässig ist auch die Überlassung einer Netzkarte, wenn die Trägerin des öffentlichen Verkehrsmittels keine Streckenkarte anbietet oder die Netzkarte zur Benützung des gesamten Netzes nicht teurer ist als die Streckenkarte. Die Ausstellung der Rechnung über den Kauf der Karte hat auf die Arbeitgeberin zu lauten und den Namen der Arbeitnehmerin zu beinhalten. Wenn die Arbeitgeberin die Kosten für selbst gekaufte Fahrtausweise der Arbeitnehmerin übernimmt, löst der Kostenersatz der Arbeitgeberin einen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus.

Allerdings gilt das Jobticket nur für jene Arbeitnehmerinnen, die grundsätzlich die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale erfüllen. Die Arbeitnehmerin muss daher der Arbeitgeberin mittels Formular L34 den Nachweis erbringen, dass die Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als 20 km beträgt und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist oder zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke keine Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel möglich ist. Das Formular ist dem Lohnkonto beizulegen.

Wird der Arbeitnehmerin das Jobticket gewährt, steht ihr das Pendlerpauschale mit Ausnahme für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegstelle nicht zu. Leistet die Arbeitgeberin die Beförderung anstelle des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohnes oder der arbeitsrechtlich zustehenden Lohnerhöhungen, liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Keine Bezugsumwandlung stellt ein bisher gewährter

## Editorial

### Liebe Klientin, lieber Klient!

Noch bevor die wirkliche Steuerreform kommt, das könnte etwa 2013 sein, wurde einiges verbessert:

für Familien gibt es mehr Toleranz bei absetzbaren Betreuungskosten, für Pendlerinnen die umweltschonende Öffi-Alternative.

Als Arbeitgeberin beachten Sie aber bitte auch die neuen Meldevorschriften für Ausländerinnen.

Wie Familien sich Beihilfen erkämpfen und noch einiges mehr erfahren Sie in dieser STEUERfrei-Ausgabe.

**Ihre Mag. Marina Polly**

Fahrtkostenzuschuss der Arbeitgeberin dar. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Arbeitnehmerin verpflichtet eine noch gültige Strecken- oder Netzkarte der Arbeitgeberin zurückzugeben, sonst wird ihr für diesen Zeitraum ein steuerpflichtiger Sachbezug verrechnet.

*(Renate Schneider)*

## Zinsen beim Finanzamt

	ab 19.07.2011 (bisher)
Basiszinssatz	<b>0,88%</b> (0,38%)
Stundung, Ratenvereinbarung	<b>5,38%</b> (4,88%)
Aussetzung bei Berufung	<b>2,88%</b> (2,38%)
Jahresdifferenzen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer	<b>2,88%</b> (2,38%)



**Ihre Steuerberatung**

# NoVA (Normverbrauchsabgabe) und Umsatzsteuer:

## Die unendliche Geschichte

Die Frage, ob die NoVA in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer einzubeziehen ist, wird schon seit längerem heftig diskutiert.

Anlass zu dieser Diskussion hat das EuGH-Urteil vom 1.6.2006 gegeben. Dabei ist der EuGH zur Auffassung gelangt, dass die dänische Zulassungssteuer nicht zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer gehört, da der Anfall der Zulassungssteuer durch die Zulassung zum öffentlichen Verkehr entsteht und der Käufer diese Abgabe schuldet.

Im Zuge dessen wurde Österreich von der Europäischen Kommission mit 31.1.2008 zum wiederholten Male aufgefordert, die entsprechenden Rechtsvorschriften des UStG zu ändern.

Die Finanzverwaltung hat darauf reagiert und die österreichische NoVA nicht mit der dänischen Zulassungssteuer ident gesehen.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die NoVA bei der Lieferung eines Kraftfahrzeugs zu entrichten und bildet somit einen Bestandteil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage.

Diese Vorgehensweise bei der Besteuerung von Autoverkäufen hat die Europäische Kommission dazu veranlasst, am 8.10.2009 Klage gegen Österreich beim EuGH einzubringen. Mit 22.12.2010 liegt das Urteil des EuGH im Verfahren gegen Österreich vor. Darin widerspricht der Gerichtshof der von der Finanzverwaltung vertretenen Rechtsauffassung.

Daraus folgt, dass die bereits bestehende Regelung im NoVA-Gesetz zur Anwendung gelangt. Diese sieht eine Erhöhung der NoVA um 20% vor, wenn

die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist.

Insofern kommt es durch die Entscheidung des EuGH zu keiner Änderung der Steuerbelastung. Dies gilt nicht nur für die erstmalige Zulassung des Kraftfahrzeugs im Inland sondern auch für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Kraftfahrzeugen.

Hinsichtlich des Fahrzeugimports aus dem Drittland ergeben sich keine Änderungen, da der NoVA-Erhöhungsbetrag schon bisher erhoben wurde.

*Beispiel: Eine inländische Privatperson kauft im Juli 2011 bei einem befugten Fahrzeughandel ein Neufahrzeug in Ungarn um 30.000 € netto, das im selben Monat nach Österreich überstellt und zugelassen wird. In der Rechnung wird auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hingewiesen.*

<b>Verkaufspreis (netto)</b>		<b>30.000 €</b>
zzgl. NoVA (Annahme 11%)	3.300 €	
zzgl. Malus (Annahme 2.125)	2.125 €	5.425 €
zzgl. 20%iger NoVA-Erhöhungsbetrag (20% von 5.425)		1.085 €
<b>NoVA gesamt</b>		<b>6.510 €</b>
Bemessungsgrundlage USt (Verkaufspreis netto)	30.000 €	
<b>zzgl. USt (20%)</b>	6.000 €	<b>6.000 €</b>
<b>Kaufpreis zzgl. NoVA, NoVA-Zuschlag und USt</b>		<b>42.510 €</b>



## Beschäftigungsmeldung von Ausländerinnen beim AMS

Seit 1. Juli 2011 sieht das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) vor, dass sowohl der Beginn als auch das Ende eines Beschäftigungsverhältnisses mit einer Ausländerin innerhalb einer 3-tägigen Frist der regional zuständigen Geschäftsstelle des AMS zu melden ist. Diese Beschäftigungsmeldung ist nur für jene ausländischen Arbeitskräfte verpflichtend, die auch unter das AuslBG fallen. Von der Meldepflicht ausgenommen sind daher u.a.

- Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte
- Ausländerinnen im diplomatischen bzw. berufskonsularischen Dienst und deren Bedienstete
- Lehrende, Forschende, deren Ehepartnerinnen und Kinder
- EWR- und EU-Bürgerinnen mit Ausnahme von Bulgarinnen und Rumäninnen (außer für Pflege- und Betreuungsleistungen in Privathaushalten) und
- Schweizerinnen.

Fraglich ist die Pflicht zur Beschäftigungsmeldung bei ausländischen Ehegattinnen und Kindern (bis 18 Jahre) von Österreicherinnen bzw. von EU- und EWR-Bürgerinnen und Schweizerinnen, die ein Aufenthaltsrecht haben. Der telefonischen Auskunft des AMS zufolge fallen diese Personen unter die Meldepflicht, werden aber gleichzeitig ausdrücklich vom AuslBG ausgenommen. Wird der Verpflichtung der Beschäftigungsmeldung nicht entsprochen, ist mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 2.000 € zu rechnen.

(Lilian Levai)

Bis 30.6.2011 wurde gemäß dem Erlass des Finanzministeriums eine Übergangsfrist für die Anpassung der Rechnungslegung eingeräumt. Ab 1.7.2011 sind NoVA und USt lt. o.a. Beispiel wie folgt zu berechnen:

USt: 20% auf Basis Nettopreis  
 NoVA: (Steuersatz auf Basis Nettopreis + allfälliger Malus – allfälliger Bonus) + 20% NoVA-Erhöhungsbetrag

Ausgenommen vom 20%igen NoVA-Zuschlag sind:

- Kurzzulassungen (Tageszulassungen) des befugten Kraftfahrzeughandels,
- Fahrzeuge, die nachweisbar an Leasinggesellschaften zur gewerblichen Vermietung geliefert werden und
- Fahrzeuge, die ein befreites Unternehmen nachweisbar an den befugten Fahrzeughandel zur gewerblichen Weiterveräußerung liefert.

(Renate Schneider)



Ihre Steuerberatung



## STEUERbasics - Familienbeihilfe (Teil 2)

Ist die im Vorartikel als „reine Formsache“ bezeichnete Zuerkennung noch einfach, hat die Erhaltung des Anspruchs auf Familienbeihilfe bei den vielfältigen Familien-, Ausbildungs- und Arbeitsformen auch ihre Tücken.

### Beispiele: Fragen zur Familienbeihilfe

- Besteht Anspruch auf erhöhte Beihilfe wegen Behinderung des Kindes?
- Ist eine Ausbildung des Kindes noch anzuerkennen oder als Weiterbildung zu beurteilen?
- Wie sind Studienwechsel zu beurteilen?
- Muss sich eine Wechselstudentin zwischendurch arbeitslos melden um den Familienbeihilfenanspruch zu erhalten?
- Wieviel darf ein Kind dazuverdienen?

**Familienbeihilfe und Minderjährigkeit:** Für Minderjährige besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe jedenfalls; weder das Einkommen der Eltern noch das des Kindes schränken diesen Anspruch ein. Jedoch ist auf andere Einschränkungen zu achten, etwa, dass der Elternteil, der die Familienbeihilfe beansprucht, seinen Wohnsitz in Österreich hat.

**Familienbeihilfe und Lehre:** Daher gibt es für Lehrlinge unter 18 Jahren jedenfalls Familienbeihilfe, für Lehrlinge bis 24 Jahren auch dann noch, wenn sie sich in beruflicher Ausbildung befinden. Übrigens steht Lehrlingen, wenn sie mehr als 2 km von ihrer Lehrstätte entfernt wohnen, bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einen Freifahrtausweis bzw. bei Fahrt mit eigenem Kraftfahrzeug (Moped) eine Fahrtenbeihilfe beantragen. Die Fahrtbeihilfe beträgt bis 10 km: 5,1 € monatlich, über 10 km: 7,3 € monatlich.

**Familienbeihilfe und Behinderung:** Bei Behinderung des Kindes, die voraussichtlich eine dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge, besteht Anspruch auf Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr.

**Familienbeihilfe und Ausbildung:** Seit 1. Juli 2011 wird Familienbeihilfe grundsätzlich bis zum 24. Lebensjahr (bisher: 26. Lebensjahr) gewährt. Ausnahmsweise wird das Anspruchsalter auf das vollendete 25. Lebensjahr erhöht, bei:

- einer erheblichen Behinderung der Studierenden (mindestens 50 Prozent)
- absolviertem Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst
- einem Studium mit einer Mindeststudiendauer von mehr als neun Semestern, wenn das Studium im dem Kalenderjahr, in dem die Studierende das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde
- einer freiwilligen Hilfsfähigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland



### STEUERTipp: Studienwechsel

Ein **Studienwechsel** ist **maximal zweimal** möglich und muss spätestens vor dem dritten inskribierten Semester vorgenommen werden. Wird das Studium erst später gewechselt, entfällt die Familienbeihilfe für so viele Semester, wie in den vor dem Wechsel betriebenen Studien Familienbeihilfe bezogen wurde. Diese Wartezeit kann durch die Anrechnung von Prüfungen aus dem alten Studium im neuen Studium verkürzt werden.

**Familienbeihilfe und Ferien:** Für volljährige Kinder besteht der Familienbeihilfenanspruch weiter, wenn zwischen dem Abschluss der Schule und dem Beginn einer weiter Berufsausbildung Ferien- oder notwendige Wartezeit liegt.

**Familienbeihilfe und Studienerfolg:** Die Familienbeihilfe wird prinzipiell für die gesetzliche Mindeststudiendauer gewährt. Verlängerungen erfolgen, wenn:

- um ein bzw. zwei Toleranzsemester überzogen wird (+2 Semester)
- wegen schwerer Krankheit oder aufgrund eines Auslandsstudiums für mindestens drei Monate unterbrochen wird (+1 Semester)
- Mutterschutz und die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres in die Studienzeit fallen (+ Dauer Mutterschutz und Pflege/Erziehung)
- die Studentin Studentenvertreterin ist (+ 4 Semester)

**Familienbeihilfe und Haushalt:** Anspruchsberechtigt sind Eltern für ihre Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, wobei ein vorübergehender Aufenthalt außerhalb der mit einheitlicher Wirtschaftsführung bedachten Wohnung (etwa WG oder Studentenheim) nicht schädlich ist. Eine Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern gilt z.B. nicht als aufgehoben, wenn sich die Kinder zu Berufsausbildungszwecken notwendigerweise an einem anderen Ort aufhalten. Maßgeblich ist die Tragung der Unterhaltskosten.

Einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Kinder dann, wenn die Haushaltsgemeinschaft zu den Eltern nicht mehr besteht und die Eltern ihrer Unterhaltungspflicht **nachweislich** nicht nachkommen. Für Kinder, denen von der Ehegattin bzw. von der früheren Ehegattin Unterhalt zu leisten ist, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

(Fortsetzung auf Seite 4)



(Fortsetzung von Seite 3)

**Familienbeihilfe und Verdienen:** Studentinnen können seit 2011 jährlich 10.000 € (bisher 9.000 €) nebenbei verdienen, ohne den Anspruch auf Familienbeihilfe zu verlieren.

**Mit der Familienbeihilfe eng verknüpft** sind auch steuerliche Erleichterungen, die wegfallen, wenn die Familienbeihilfe für mehr als 5 Monate im Jahr nicht mehr zusteht. Hier ein Überblick:

		Geltendmachung		im Jahr maximal
Kinderfreibetrag	132 oder 220 €	Steuererklärung / Veranlagungsantrag	abhängig von der Einkommenshöhe	110 €
Alleinverdienerinnenabsetzbetrag, Alleinerzieherinnenabsetzbetrag	mind. 494 €	Steuererklärung / Veranlagungsantrag	abhängig von der Einkommenshöhe	247 €
Sonderausgabenerhöhungsbetrag	1.460 €	Steuererklärung / Veranlagungsantrag	abhängig von der Einkommenshöhe	182,50 €
Mehrkinderzuschlag für ein „drittes“ Kind	20 € monatlich	Antrag mit Steuererklärung	Direktzahlung	240 €
Kinderabsetzbetrag	58,40 € monatlich	ausbezahlt mit Familienbeihilfe	Direktzahlung	700,80 €
Freifahrt	z.B. Semester + Ferienticket Wien	Bei Vorlage der Nachweise <sup>1)</sup> oder NEU in Wien <sup>2)</sup>	Preisvorteil	375 €
<b>Gesamt</b>				<b>1.855,30 €</b>

<sup>1)</sup> ordentliche Hörerinnen und Hörer einer Studieneinrichtung gemäß § 3 StudFG gültig, sofern diese Familienbeihilfe beziehen bzw. vor Beginn des jeweiligen Semesters (1. März bzw. 1. Oktober) das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben.

<sup>2)</sup> Nach der Tarifreform der Wiener Linien ab 1. Mai 2012 gilt: Das Semesterticket für Studierende gilt nun fünf Monate statt vier, es gibt nur noch zwei Tarife: 75 Euro für Wienerinnen, 150 für nicht in Wien Gemeldete. Ob Familienbeihilfe bezogen wird, ist in Zukunft für das Semesterticket egal. Das neue Semesterticket können alle Studierenden unter 26 erwerben.

(Marina Polly)

## Absetzbarkeit von Verpflegungs- als Kinderbetreuungskosten

**Bereits seit 1.1.2009 können Kinderbetreuungskosten (grundsätzlich für Kinder bis zur Vollendung des 10., für behinderte Kinder des 16. Lebensjahres) als außergewöhnliche Belastung steuerlich abgesetzt werden.**

Jedoch galten Verpflegungskosten nach der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung nicht als abzugsfähig, was sich mit 28.7.2011 geändert hat. Nunmehr können sowohl die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung als auch jene für die Verpflegung und das Bastelgeld steuerlich berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Absetzbarkeit ist einerseits, dass es sich um tatsächlich von der Steuerpflichtigen zu leistende Kosten und nicht etwa um einen von der Arbeitgeberin erbrachten Zuschuss handelt. Andererseits muss die Betreuung in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung bzw. durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen. Mit dem Beginn der Pflichtschule, sind die Aufwendungen für die Schule und jene, die für die Betreuung außerhalb der Schulzeit anfallen, zu trennen. Voraussetzung für die Absetzbarkeit der außerschulischen Betreuung ist die pädagogische Qualifizierung der Aufsichtsperson. Im Rahmen der Ferienbetreuung können alle anfallenden Kosten (wie etwa Verpflegung, Unterkunft, Fahrtkosten etc.) steuerlich berücksichtigt werden. Nicht abzugsfähig ist das für Privatschulen anfallende Schulgeld. Pro Kind und Kalenderjahr können maximal 2.300 € steuerlich abgesetzt werden. Der Absetzbetrag für Kinderbetreuungskosten kann sowohl von jener Person geltend gemacht werden, der der Kinderabsetzbetrag zusteht, als auch von deren (Ehe-)Partnerin oder dem unterhaltspflichtigen Elternteil, der sich zusätzlich zu den Unterhaltsleistungen an den Kinderbetreuungskosten beteiligt. Bei einer Überschreitung des jährlich absetzbaren Höchstbetrages, sind die gewährten 2.300 € im Verhältnis der Kostentragung aufzuteilen.

Als Nachweis der Kinderbetreuungskosten hat die jeweilige Betreuungseinrichtung oder die pädagogisch qualifizierte Person eine Rechnung bzw. einen Zahlungsbeleg, mit folgenden Angaben auszustellen:

- Name und SV-Nr. bzw. Kenn-Nr. der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes,
- Rechnungsempfängerin (Name und Adresse),
- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende Rechnungsnummer,
- Zeitraum der Kinderbetreuung,
- Name und Anschrift der öffentlichen Einrichtung bzw. bei privaten Einrichtungen zusätzlich ein Hinweis auf die Bewilligung zur Führung der Einrichtung,
- bei pädagogisch qualifizierten Personen Name, Adresse, SV-Nr. bzw. Kenn-Nr. der Europäischen Krankenversicherungskarte und Beilage einer Qualifikationsbestätigung und
- Rechnungsbetrag (mit Umsatzsteuer, wenn es sich nicht um eine Kleinunternehmerin handelt).

(Lilian Levai)

**Ihre Steuerberatung**